

Sportverein Weddingen e.V.

Vereinsordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersatz und Aufmerksamkeiten

A. Allgemeines

§ 1

Präambel

Gemäß §16 der Satzung ist die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Aufmerksamkeiten durch den vertretungsberechtigten Vorstand vorgesehen.

Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen hat der vertretungsberechtigte Vorstand die nachfolgende Vereinsordnung beschlossen.

§ 2

Grundsätze

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.
Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht für den Kassenwart eine generelle Zeichnungsbefugnis.
2. Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
4. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse gedeckt sind.
Vor der Beschlussfassung ist die finanzielle Vereinssituation zu prüfen.
6. Ein Ehrenamtlicher ist im Prinzip ein Arbeitnehmer des Vereins, der kein Entgelt für seine Arbeitsleistung erhält.
In der Vereinsarbeit spricht man nicht von Arbeitnehmern, sondern von den Ehrenamtlichen, die den überwiegenden Teil der Vereinsarbeit ausmachen.
Letztlich sind die Ehrenamtlichen des Vereins auch Arbeitnehmer, nur mit einem wesentlichen Unterschied:
 - Der Ehrenamtliche erhält im Gegensatz zum klassischen Arbeitnehmer kein Entgelt für seine Arbeitsleistung.
 - Für den Ehrenamtlichen gelten besondere rechtliche Vorschriften.
Bei der Vergütung an nebenberufliche Ehrenamtliche handelt es sich grundsätzlich um eine Aufwandsentschädigung.
Steht den als Aufwandsentschädigung bezeichneten Zahlungen aber kein Aufwand gegenüber, so sind diese Zahlungen als Arbeitsentgelt anzusehen. Aufwandsentschädigungen, die gezahlt werden, sind folglich nur dann nicht als Arbeitsentgelt anzusehen, wenn es hierfür eine Steuerbefreiungsvorschrift gibt.
Bei der Begründung eines ehrenamtlichen Rechtsverhältnisses mit dem Verein gibt es zwei Gruppen zu unterscheiden:

Gruppe 1	Gruppe 2
Durch Wahl, Bestellung, Ernennung	Durch Vertrag mit Aufwandsentschädigung
7. Erfolgt eine Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ohne Satzungsfestlegung oder schriftlichen Beschluss der Mitgliederversammlung oder ist die Vergütung überhöht, wird die Finanzverwaltung die Gemeinnützigkeit aberkennen.

Das ehrenamtliche Engagement darf nicht zu persönlichen Vorteilen führen. Um den Gemeinnützigkeitsstatus gerecht zu werden, gilt folgende Faustregel:

- Die pauschalen Aufwandsentschädigungen dürfen höchstens den persönlichen, finanziell entstandenen Eigenaufwand abdecken. Nur so kann der Vorwurf eines Verstoßes gegen das Selbstlosigkeitsprinzip bzw. einer fehlerhaften Mittelverwendung für den Verein ausgeschlossen werden.
 - Dies gilt auch für die steuerfreie Vergütung im Ehrenamt i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG.
 - Der Verein muss entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung haben.
8. Langjähriges ehrenamtliches Engagement ist häufig Anlass für Ehrungen, die über den Rahmen der Aufwandsentschädigung hinausgehen. Hier muss der Verein beachten, dass ein Mitglied in einer gemeinnützigen Körperschaft keine besonderen Vorteile aus seiner Mitgliedschaft ziehen darf. Der Verein darf keine Geldgeschenke machen.
Sachleistungen, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn.
9. Beim gezahlten Aufwendungsersatz muss ein Zusammenhang mit den Vereinsgeschäften gegeben und später auch nachvollziehbar sein.
Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, dürfen neben den üblichen Freibeträgen nur die steuerlichen Höchstsätze (Verpflegungsmehraufwand, Fahrkosten) oder soweit zulässig, die tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet werden. Belege sind dem Verein vorzulegen und von diesem zu den Akten zu nehmen.
Die Kosten müssen der Höhe nach angemessen sein.
Finanzämter prüfen bei Vereinsprüfungen, ob bei Zahlungen das Selbstlosigkeitsprinzip eingehalten wurde (Gefährdung der Gemeinnützigkeit).
10. Der ehrenamtlich Tätige/Beauftragte ist verpflichtet, an den Verein alles, was er zur Ausführung des Auftrags vom Verein erhält und was er im Rahmen seiner Tätigkeit sonst erhalten hat, herauszugeben (§ 667 BGB).
Dazu gehören Gegenstände des Vereins, Geld, Vorschüsse, Material, Geräte, Geschäfts- und Vereinsunterlagen, Verhandlungs- und Vertragsunterlagen, Korrespondenz etc.

B. Aufwandsentschädigung an nebenberufliche Übungsleiter

§ 3

Übungsleiterfreibetrag i. S. des § 3 Nr. 26 EStG

1. Der Übungsleiterfreibetrag gilt nur für nebenberufliche Tätigkeiten.
Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerb einnimmt. Es können also auch Personen eine Nebentätigkeit ausüben, die keinen Hauptberuf haben (Hausfrauen, Studenten, Rentner, arbeitslose).
2. Die nebenberufliche Tätigkeit muss von der Haupttätigkeit klar abgegrenzt sein.
Eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt die Voraussetzung einer hauptberuflichen Tätigkeit.
3. Die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter kann selbstständig oder nichtselbstständig ausgeübt werden.
4. Bei nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit trägt der engagierte Übungsleiter/Trainer die Abgaben aus erhaltenen Honoraren selbst. Auch er kann den Freibetrag in Abzug bringen.
5. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind bis zu einer Höhe von insgesamt 2400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.
Das Sozialversicherungsrecht hat sich dem Steuerrecht angeschlossen.
Es handelt sich hier um einen Freibetrag, nicht um eine Freigrenze. Wird der Betrag überschritten, bleibt die erhaltende Vergütung bis 2400 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.

6. Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Übungsleitervergütungen dürfen die Übungsleiter nur nebenberuflich, Übungsleitend, ausbildend bei einem gemeinnützigen Verein im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb tätig sein.
7. Der Nachweis einer geprüften Lizenz als Trainer/Übungsleiter für die Gewährung der steuerfreien Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG ist nicht erforderlich.
8. Der Freibetrag kann jedoch nur für die Tätigkeit als nebenberuflicher Übungsleiter angesetzt werden.

Die vertragliche Verpflichtung von Spielern, Übungsleiterstunden im Nachwuchsbereich zu erbringen, bewirkt jedoch keine nebenberufliche Tätigkeit.

§ 4

Begrenzung der Steuerbefreiung

1. Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag.
Die Aufwandsentschädigung ist daher als Jahresfreibetrag nur bei tatsächlichem Geldfluss einmal im Kalenderjahr für den betroffenen Personenkreis bis zu 2400 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.
Wird mehr als 2400 Euro pro Jahr gezahlt, ist der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.
Der steuerfreie Jahresbetrag kann auch in Teilbeträgen mit monatlich 200 Euro angesetzt werden.
2. Bei mehreren Nebentätigkeiten ist der Freibetrag nur einmal anzuwenden.
Der Übungsleiter/Trainer muss daher seinem Verein schriftlich nachweisen, dass der Übungsleiterfreibetrag nicht bereits anderweitig verbraucht ist.
Der Übungsleiterfreibetrag kann jedoch auf mehrere Vertragsverhältnisse aufgeteilt werden.
3. Wird eine Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres beendet und ist der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht, so kann nachträglich die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung durch eine ggf. rückwirkende volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags nicht mehr geändert werden, denn im Sozialversicherungsrecht herrscht der Grundsatz, dass in bereits abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht mehr eingegriffen werden darf.

§ 5

Übungsleitertätigkeit und Mini-Job-Regelung

1. Die Übungsleitertätigkeit ist vertraglich, mit genauer Tätigkeitsbeschreibung und Vergütung, festzulegen.
2. Neben der steuer- und sozialversicherungsfrei belassenen Aufwandsentschädigung besteht gemäß § 670 BGB unabhängig hiervon dem Übungsleiter ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatz ergänzend zu. Diese Möglichkeit wurde mit § 16 Abs. 6 der Satzung ausgeschlossen.
Um die arbeitsrechtliche Situation zur Vermeidung von etwaigen Streitfällen klar zu regeln, ist im Übungsleitervertrag neben der Grundvergütung aufzuführen, dass der Übungsleiter gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB hat. Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Übungsleiters in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein sind durch die Übungsleitervergütung umfassend abgegolten.
3. Im Übungsleitervertrag ist aufzuführen, dass der Übungsleiter verpflichtet ist, an den Verein alles, was er zur Ausführung des Auftrags vom Verein erhält und was er im Rahmen seiner Tätigkeit sonst erhalten hat, nach Beendigung der Tätigkeit herauszugeben.
Dazu gehören Gegenstände des Vereins, Geräte und Vereinsunterlagen etc.

4. Die 450 Euro-Mini-Job-Regelung kann auch für die Übungsleitertätigkeit eingesetzt werden.
 - Bei Anwendung der Mini-Job-Regelung hat sich der Verein vom Übungsleiter die Erklärung zum ersten Mini-Job-Verhältnis als geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung geben zu lassen.
 - Der geringfügig nichtselbstständig Beschäftigte ist bei der zuständigen Minijobzentrale anzu-melden.
5. Die Vergütungen an Übungsleiter sind zu unterteilen in:
 - Monatlich bis 200 Euro
 - Vergütungen über 200 Euro (bis zu weiteren 450 Euro monatlich = Minijob)
 - Vergütungen an selbstständige Übungsleiter
6. Für jeden Beschäftigten ist ein Lohnkonto einzurichten.

C. Aufwandsentschädigung für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit

§ 6

Ehrenamtsfreibetrag i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG

1. Damit der Freibetrag für eine ehrenamtliche Tätigkeit abgezogen werden kann, muss die Tätigkeit nebenberuflich sein und für eine gemeinnützige Körperschaft ausgeübt werden.
2. Neben den eigentlichen Vorstandsmitgliedern sind auch ehrenamtlich engagierte Mitglieder be-günstigt, u. a. Platzwart, Platzkassierer, Bürokraft, Reinigungskraft etc.
3. Für alle nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeiten gilt, dass diese Tätigkeit für den eigentli-chen ideellen Bereich oder Zweckbetrieb eines Vereins ausgeübt wird.
4. Die Tätigkeit kann selbstständig oder nichtselbstständig ausgeübt werden
5. Einnahmen aus nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeiten sind bis zu einer Höhe von insge-samt 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

Das Sozialversicherungsrecht hat sich dem Steuerrecht angeschlossen.

Es handelt sich um einen Freibetrag, nicht um eine Freigrenze. Wird der Betrag überschritten, bleibt die erhaltene Vergütung bis 720 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.

§ 7

Begrenzung der Steuerbefreiung

1. Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag.

Die Aufwandsentschädigung ist daher als Jahresfreibetrag nur bei tatsächlichem Geldfluss einmal im Kalenderjahr für den betroffenen Personenkreis bis zu 720 Euro steuer- und sozialversiche-rungsfrei.

Liegen Aufwandsentschädigungen vor, die höher sind als der Ehrenamtsfreibetrag, so sind die ge-samten Aufwendungen nachzuweisen. Der über 720 Euro liegende Betrag ist steuer- und sozialver-sicherungspflichtig.

Der steuerfreie Jahresbetrag kann auch in Teilbeträgen mit monatlich 60 Euro abgezogen werden.
2. Der Freibetrag darf nur einmal gewährt werden, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten aus-geübt werden.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen.
3. Für Tätigkeiten in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf dieser Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

4. Der Ehrenamtsfreibetrag darf nicht zusätzlich zur Übungsleiterpauschale gewährt werden.
5. Der Ehrenamtsfreibetrag ist ausgeschlossen, soweit für die nebenberufliche Tätigkeit ein Übungsleiterfreibetrag zusteht oder steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Das heißt, wenn auf bestimmte Bezüge andere Befreiungsvorschriften bzw. Freibeträge zustehen, sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den ehrenamtlich tätigen Steuerpflichtigen am günstigsten sind.

§ 8

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Für die Teilnahme an vereinsinternen Vorstandssitzungen, Ausschuss- und Abteilungssitzungen, anberaumten Mitgliederversammlungen sowie sonstige im Interesse des Vereins stehende durchzuführende Aufgaben, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrgenommen werden, wird keine Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26 a und/oder kein Aufwandsersatz i. S. des § 670 BGB gewährt.
2. Die ehrenamtliche Tätigkeit engagierter Mitglieder (Platzwart, Reinigungskraft etc.) ist vertraglich, mit genauer Tätigkeitsbeschreibung und Vergütung, festzulegen.
3. Neben der steuer- und sozialversicherungsfrei belassenen Aufwandsentschädigung besteht gemäß § 670 BGB unabhängig hiervon dem Ehrenamtlichen ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatz ergänzend zu. Diese Möglichkeit wurde mit § 16 Abs. 6 der Satzung ausgeschlossen.

Um die arbeitsrechtliche Situation zur Vermeidung von etwaigen Streitfällen klar zu regeln, ist im Ehrenamtsvertrag neben der Grundvergütung aufzuführen, dass der Ehrenamtliche gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB hat. Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Ehrenamtlichen in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein sind durch die Ehrenamtsvergütung umfassend abgegolten.

4. Im Ehrenamtsvertrag ist aufzuführen, dass der Ehrenamtliche verpflichtet ist, an den Verein alles, was er zur Ausführung des Auftrags vom Verein erhält und was er im Rahmen seiner Tätigkeit sonst erhalten hat, nach Beendigung der Tätigkeit herauszugeben .
Dazu gehören Gegenstände des Vereins, Geräte und Vereinsunterlagen etc.

§ 9

Berücksichtigung des Freibetrags beim Lohnsteuerabzug

1. Liegen Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit vor, so hat der nebenberuflich ehrenamtlich Tätige die Einkünfte in der privaten Steuererklärung anzugeben.
2. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit hat der Verein diesen Freibetrag beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen.
Der nebenberuflich ehrenamtlich Tätige hat schriftlich zu bestätigen, dass der Freibetrag nicht schon bei einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto des Vereins zu nehmen.
3. Übersteigen die Einnahmen den Freibetrag, fallen für den Überschuss Steuern und Sozialabgaben an.

Wird die Wertgrenze für Geringverdiener (Minijob) nicht überschritten, sind Pauschalbeträge für Krankenkasse, Rentenversicherung und Pauschalsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) abzuführen.

D. Aufwendungsersatz

§ 10

Grundsatz

1. Der Aufwendungsanspruch kann kraft Satzung ausgeschlossen werden.
Wenn die Satzung keine Regelung trifft, hat jedes Mitglied einen umfassenden und unbeschränkten Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB.
Durch den Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB werden dem beauftragten Mitglied

- nur seine Vermögensopfer ersetzt,
 - nicht aber die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft.
2. Üblicherweise werden folgende Kosten durch den Anspruch nach § 670 BGB abgedeckt
 - Fahrkosten
 - Reisekosten
 - Verpflegungskosten, Verpflegungskostenmehraufwand
 - Porto, Telefonkosten
 3. Alle Kosten müssen tatsächlich angefallen sein, nachgewiesen werden und zur Ausführung des Auftrags erforderlich gewesen sein und dürfen einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung beim Verein geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn ein entsprechender, schriftlicher Vorstandsbeschluss vorliegt und die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Erforderlich ist eine Einzelabrechnung.

Eine monatliche pauschale Abgeltung wird von der Finanzverwaltung im Regelfall nicht anerkannt und kann rechtlich als Tätigkeitsvergütung gewertet werden.

§ 11

Aus- und Fortbildungen

1. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für externe Schulungen/Lehrgänge, die im Vereinsinteresse stehen, ist durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu beschließen und schriftlich zu dokumentieren.
2. Vor der Beschlussfassung ist die finanzielle Vereinssituation zu prüfen.

Stehen entsprechende finanzielle Mittel, die im jeweiligen Haushalt veranschlagt sein müssen, zur Verfügung, ist die Zusage der Übernahme der Lehrgangsgebühren zu erteilen.

Dies gilt auch für die Differenzersatzung, wenn z. B. ein öffentlicher Träger/ Verband nur einen Teil ersetzt.
3. Die Kosten für die Anfahrt, Anfertigen von Unterlagen usw. und ggf. auch im Vorfeld angefallene Telefonkosten und sonstige Eigenaufwendungen trägt der Betroffene. Er ist bei der Beauftragung darauf hinzuweisen.

E. Sonstige geldwertige Anerkennungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

§ 12

Aufmerksamkeiten aufgrund persönlicher Ereignisse

1. Grundsätzlich dürfen Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Aufmerksamkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, sind unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Der Verein darf keinesfalls Geldgeschenke machen, da Geldgeschenke sofort die Steuerpflicht auslösen.
2. Dem Vereinsmitglied können Aufmerksamkeiten, also Sachzuwendungen bis zu einem Wert von jeweils 40 Euro (Blumen, Geschenkkorb, Buch etc.) pro besonderen persönlichen Ereignisses (Heirat, Geburt, besondere Vereinsfolge, Auszeichnungen etc.) oder in Würdigung für ein besonderes Vereinsengagement, z. B. für langjährige Vereinstätigkeit zugewendet werden.
3. Die Zuwendung von Aufmerksamkeiten ist im Einzelfall (auf Antrag) vom Vorstand zu beschließen. Vor der Beschlussfassung ist zu prüfen, ob entsprechende finanzielle Mittel, die im jeweiligen Haushalt veranschlagt sein müssen, zur Verfügung stehen.

§ 13

Aufmerksamkeiten aufgrund von besonderen Vereinsnälässen

1. Für Aufmerksamkeiten aufgrund von besonderen Vereinsnälässen wie Weihnachtsfeier, Vereinsausflug, Jahresabschlussfeier, Sommerfest etc. darf die 40-Euro-Grenze für alle geselligen Zusammenkünfte, je Mitglied und Jahr, nicht überschritten werden.
2. Für die Gewährung der Aufmerksamkeiten ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Außerdem müssen entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die im jeweiligen Haushalt veranschlagt sind.
3. die Teilnehmer haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen.

§ 14

Unentgeltliche Überlassung von Speisen und Getränke als Aufmerksamkeit

1. Anlässlich und während einer besonderen Vereinsveranstaltung (Mithilfe bei Veranstaltungen, Besprechungen, Mitgliederversammlungen, Arbeitseinsätzen etc.) dürfen den Mitgliedern Speisen und Getränke, deren Wert 40 Euro nicht überschreiten darf, unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen werden.
2. Die Teilnehmer haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen.

.F. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Ordnung wurde am 14.03.2008 gemäß § 19 der Satzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft .
2. Diese Ordnung ist aus nachstehend aufgeführten Anlässen geändert/berichtigt/ergänzt worden:
22.04.2015 Aufgrund der Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrags (jährlich 2400,-€: monatlich 200,- €), des Ehrenamt-Freibetrags (jährlich 720,-€, monatlich 60,-€) und des Minijob-Grenzbetrags (monatlich 450,-€) wurden die nachfolgend aufgeführten Paragraphen entsprechend geändert:
§ 3 Abs. 5
§ 4 Abs. 1
§ 5 Abs. 4 und 5
§ 6 Abs. 5
§ 7 Abs. 1